

## **Empfehlung betreffend Mandatsführungskosten zu Lasten des unterstützungspflichtigen Gemeinwesens gemäss § 57 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB)**

Wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Massnahme des Erwachsenenschutzes anordnet, dann sind die Kosten für die Massnahme in erster Linie von der betroffenen Person und in zweiter Linie vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen (§ 57 Abs. 1 EGZGB). Die Kosten für Massnahmen des Kinderschutzes sind in erster Linie von den Eltern und in zweiter Linie ebenfalls vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen (§ 57 Abs. 2 EGZGB). Bei diesen Kosten handelt es sich einerseits um die Entschädigung und den Spesenersatz für die eingesetzte Beistandsperson, andererseits um angeordnete Hilfsmassnahmen und allfällige Unterbringungskosten.

Es ist Aufgabe der KESB zu entscheiden, wie hoch die Entschädigung der Beistandsperson ist und ob die betroffene Person oder das unterstützungspflichtige Gemeinwesen diese Kosten zu tragen hat (KG-Urteil vom 12.11.2019; 3H 19 24; LGVE 2020 II Nr. 5).

Ist streitig, welches Gemeinwesen unterstützungspflichtig ist, hat dasjenige Gemeinwesen, bei dem das Gesuch um Kostengutsprache zuerst gestellt wurde, bis zur Klärung der Zuständigkeit für die Kosten der Massnahme als Vorleistung aufzukommen (KG-Urteil vom 2.7.2020; 3H 19 69). Innerkantonal bezeichnet die KESB im Sinne von § 57 Abs. 3 EGZGB das vorleistungspflichtige Gemeinwesen, bis die Zuständigkeit allenfalls geklärt ist.

Solche Vorleistungen sind vom tatsächlich zuständigen Gemeinwesen zurückzuerstatten (§ 57 Abs. 3 EGZGB). Ziel der Bestimmung des vorleistungspflichtigen Gemeinwesens ist, eine rasche Umsetzung angeordneter Massnahmen zu ermöglichen (vgl. BGE 8C\_25/2018 vom 19.6.2018 E. 4.5.). Eine allfällige Klärung der definitiven Zuständigkeit zur Finanzierung angeordneter Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen hat im Streitfall im sozialhilferechtlichen Kompetenzbereinigungsverfahren zu erfolgen. Kann der Zuständigkeitsstreit nicht geklärt werden, so steht der verwaltungsgerichtliche Klageweg offen (LGVE 2019 II Nr. 6 E. 3.3 mit Hinweisen).

Die Praxis zeigt, dass der genaue Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels oft nicht einfach festzustellen ist und unterschiedliche regionale Gebührenordnungen und Kostenverlegungssysteme das Inkasso bei anderen Gemeinwesen erschweren. Ausserdem bringen die Differenzbereinigungsverfahren und die gegenseitige Verrechnung der Mandatskosten unter den Gemeinden grossen administrativen Aufwand und damit verbunden auch grossen Unmut mit sich. Daher haben die KESB des Kantons Luzern vereinbart, die Empfehlung der Konferenz Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zu übernehmen und als unterstützungspflichtiges Gemeinwesen jene Gemeinde zu bezeichnen, welche die Massnahme bisher führte (soweit diese nicht dem Vermögen der betroffenen Person belastet werden können). Bei diesem Kostenträger bleibt es bei einem Wohnsitzwechsel dann bis zum Zeitpunkt der formellen Übertragung der Massnahme an die neu zuständige KESB (i.d.R. 4-6 Monate).

### **Empfehlung**

Die bisher praktizierte Handhabung der KESB gemäss Empfehlung der KOKES ist beizubehalten. **Diejenige Gemeinde trägt die Kosten der Mandatsführung, bei deren KESB die Massnahme geführt wird.**

Bei der nächsten EGZGB-Revision soll § 57 EGZGB so geändert werden, dass das unterstützungspflichtige Gemeinwesen jenes ist, welches die Massnahme führt, damit diese Kostenverlegung auf einer gesetzlichen Grundlage beruht. Ausserdem würde diese Handhabung auch dem interkantonalen Verhältnis entsprechen, welches nirgendwo gesetzlich vorsieht, dass ein Kanton oder eine Gemeinde einem anderen Kanton eine Kostenpflicht auferlegen kann.

Antrag für eine VLG-Empfehlung der Präsidialkonferenz Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Kanton Luzern vom 27. November 2024, ergänzt am 3. Februar 2025

Genehmigt vom Verband Luzerner Gemeinden VLG anlässlich der Bereichssitzung Gesundheit und Soziales vom 7. Februar 2025